

Keine Abschiebung bei drohender Genitalverstümmelung

Mit Urteil vom 23. März 2005 (Aktenzeichen: 3 UE 3457/04.A) entschied der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH), dass junge Frauen und Mädchen, denen in ihrem Herkunftsland die zwangsweise "Beschneidung" ihrer Genitalien droht, nicht dorthin abgeschoben werden dürfen. Geklagt hatten eine 17-jährige Frau und ihre 8-jährige Schwester aus Sierra Leone, wo etwa 90 % aller jungen Frauen und Mädchen von Genitalverstümmelung betroffen sind.

Das Gericht stufte die drohende Genitalverstümmelung als Bedrohung von Leben und Freiheit aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit i.S.v. § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ein. Obwohl in Sierra Leone Genitalverstümmelung nicht strafbar ist und in jüngerer Zeit sogar vom Staat propagiert wurde, konnte das Gericht keine politische Verfolgung erkennen und verneinte daher einen Asylanspruch der beiden Klägerinnen nach Art. 16a Grundgesetz.



Ob es sich bei Genitalverstümmelung um politische Verfolgung handelt, wird in der Rechtsprechung bislang uneinheitlich beurteilt, weit überwiegend aber abgelehnt. Problematisch ist dabei, dass Genitalverstümmelung nicht durch den Staat bzw. seine Organe durchgeführt wird und damit keine unmittelbare staatliche Verfolgung vorliegt. Es handelt sich aber um mittelbare staatliche Verfolgung, sofern den Betroffenen von staatlicher Seite kein oder nur ungenügender Schutz vor drohender Verfolgung geboten wird. Genau das ist regelmäßig bei Genitalverstümmelungen der Fall: In vielen afrikanischen Staaten gelten sie als gesellschaftlicher Initiationsritus und werden häufig nur pro forma unter Strafe gestellt, zum Teil sogar offen gebilligt, wie etwa in dem vom HessVGH entschiedenen Fall in Sierra Leone.

Konsequent sprach deshalb das Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen in seinem Urteil vom 21. Juli 2004 (Aktenzeichen: 10a K 5337/01.A) einer jungen Frau aus Guinea einen Asylanspruch zu. Anders als in Ländern wie Frankreich, Kanada oder den USA, wo ein Asylanspruch bei drohender Genitalverstümmelung gesetzlich festgeschrieben ist, steht das VG Gelsenkirchen mit seiner Entscheidung in Deutschland alleine. Einzig das VG Magdeburg gewährte in einer Entscheidung aus dem Jahr 1996 (Aktenzeichen: 1 A 185/955) Asyl bei drohender Genitalverstümmelung. Die Rechtsprechung ist im übrigen uneinheitlich; erschreckend oft wird aber Klägerinnen, denen in ihrem Herkunftsstaat eine "Beschneidung" droht, noch nicht einmal Abschiebungsschutz gewährt.

Alle Frauen und Mädchen haben ein Recht auf unversehrte und vollständig erhaltene Genitalien – höchste Zeit, das auch in Deutschland mit allen Konsequenzen anzuerkennen und einen Asylanspruch – zumindest aber Abschiebungsschutz – bei drohender Genitalverstümmelung gesetzlich festzuschreiben!

Tanja Nitschke, Karlsruhe/Nürnberg

Neues Recht gegen Rechts

Nazi-Aufmärsche haben in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Rot-Grün wollte dem braunen Treiben nicht länger tatenlos zusehen und brachte deswegen Änderungen in § 15 Versammlungsgesetz (VersG) und § 130 Strafgesetzbuch (StGB) auf den Weg. Seit dem 1. April 2005 sind die neuen Regelungen in Kraft.

Der neu gefasste § 15 Abs. 2 VersG stellt klar, dass Versammlungen an solchen Orten verboten oder von Auflagen abhängig gemacht werden können, die als Gedenkstätten "von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft" erinnern. Festgelegt werden diese Orte durch eine Rechtsverordnung des Bundes. Als weitere Voraussetzung muss nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen sein, "dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde der Opfer beeinträchtigt wird".

Um auch an anderen Orten ein Verbot rechtsextremer Versammlungen zu erleichtern, hat Rot-Grün ferner eine Ausweitung des Tatbestands der Volksverhetzung durchgesetzt. Nach dem neuen vierten Absatz des § 130 StGB macht sich strafbar, wer den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

KritikerInnen halten die Gesetzesänderungen für überflüssig. So sei es schon vorher möglich gewesen, Versammlungen am Denkmal für die ermordeten Juden Europas, die die Würde der Opfer verletzen, zu verbieten. Demonstrationen von Rechtsextremisten zu allgemeinen Themen seien damit nicht zu verhindern.



Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schien diese Kritik zunächst zu bestätigen. Ende April hob das Gericht ein Demonstrationsverbot auf, das sich ausdrücklich auf die neue Rechtslage gestützt hatte. Begründung: Für eine Störung des öffentlichen Friedens habe es keine Anhaltspunkte gegeben. Auf die bloße Vermutung, dass die Demonstration den öffentlichen Frieden stören werde, könne das Verbot nicht gestützt werden. Die RichterInnen stellten klar, dass es mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit unvereinbar wäre, wenn die VeranstalterInnen einer Demonstration vorab beweisen müssten, dass ihre Äußerungen nicht zu einer Störung des öffentlichen Friedens führen werden.

Anfang Mai bestätigte das Gericht jedoch die Rechtmäßigkeit einer Auflage, die nach der neuen Rechtslage ergangen war. Den "Jungen Nationaldemokraten" zu untersagen, ihren Aufzug am Denkmal für die ermordeten Juden Europas vorbeizuführen, sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Einer bunten Gegendemonstration ist es zu verdanken, dass die Nazis an dem Tag von ihrem Treffpunkt gar nicht erst weg kamen.

Constanze Oehlich, Berlin